**Mustervertrag zur Kooperationsvereinbarung im**

**Bachelor Verbundstudium**

für den/die Bachelorstudiengang/-gänge  im Verbundstudium mit der Ausbildung zur\*zum  nach BBiG/HwO)

zwischen

dem ausbildenden Unternehmen / der ausbildenden Behörde/ der ausbildenden Einrichtung

*„Name Unternehmen / Behörde / Einrichtung“*

vertreten durch

– im Folgenden Praxispartner genannt –

und

der **Hochschule für angewandte Wissenschaften**

„*Name Hochschule“*

vertreten durch den\*die Präsident\*in Prof. Dr.

– im Folgenden Hochschule genannt –

wird folgende Kooperationsvereinbarung über das duale Studium getroffen:

**Präambel**

Die Hochschule beabsichtigt, gemeinsam mit dem Praxispartner den/die oben genannten dualen Studiengang/-gänge beginnend mit dem *Wintersemester* /*Som­mersemester*  anzubieten. Die Partner werden aktiv bei der Verzahnung der betrieblichen Praxis mit dem Hochschulstudium zusammenarbeiten, um den dual Studierenden bestmögliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

**§ 1 Gegenstand und Ziel der Kooperation**

* 1. Das oben angebotene Verbundstudium enthält neben dem Studium an der Hochschule qualitativ hochwertige und auf das Studium abgestimmte Aus­bildungs- und Praxisphasen beim Praxispartner. Der zeitliche Umfang der durch den Praxispartner ermittelten Ausbildungsphasen orientiert sich an der Em­pfehlung des Bundesinstituts für Berufliche Bildung (BiBB-HA Empfehlung Nr. 129) und liegt derzeit bei 18 bzw. 24 Monaten.
	2. Ziel des Verbundstudiums ist es, die Ausbildung mit einem Studium in der jeweiligen Regelstudienzeit verbinden.

**§ 2 Leistungen der Hochschule**

* 1. Die Hochschule übernimmt auf eigene Kosten die ordnungsgemäße Durch­führung des Studiums nach der gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den/die genannten Bachelorstudiengang/-gänge an der Hochschule und nach dem gültigen Studienplan.
	2. Die Hochschule übernimmt die kostenlose Darstellung des dualen Studien­an­gebotes auf ihrer Internetseite sowie in ihren Informationsbroschüren. Sie darf bei der Bewerbung des dualen Studienangebotes den Praxispartner als Referenzunternehmen darstellen und das der Hochschule zur Verfügung gestellte Logo hierfür unverlinkt und unentgeltlich verwenden.
	3. Die Hochschule leitet dem Praxispartner die nötigen Informationen weiter, damit dieser sein Unternehmen und duale Studienangebote kostenlos selbst auf dem Studienplatz-Portal von *hochschule dual* ([www.hochschule-dual.de](http://www.hochschule-dual.de)) registrieren kann.
	4. Regelungen zur Geheimhaltung werden nicht getroffen. Auch einzelne Dozent\*innen schließen keine diesbezüglichen Vereinbarungen ab. Der Praxispartner/Ausbil­dungsbetrieb ist gegen eine unbefugte Offenbarung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereits kraft Gesetzes geschützt. Alle Hochschul­bediensteten sind vorbehaltlich gesetzlich bestimmter Ausnahmen zur Verschwiegenheit über sämtliche dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet, soweit eine Mitteilung nicht im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erforderlich ist. Dies ist beamten- (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz), arbeits- (§ 3 Abs. 2 TV-L) sowie strafrechtlich (§ 203 Abs. 2 Satz 1 StGB) abgesichert und stellt eine Amtspflicht dar, für deren schuldhafte Verletzung der Freistaat Bayern haftet (§ 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

Daher werden die Hochschule und alle Prüfer\*innen Informationen aus Prüfungs­arbeiten vertraulich behandeln. Es wird anregt, einen entsprechenden Sperrvermerk in die Arbeit aufzunehmen. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens hat jedoch eine Weitergabe an die weiteren Prüfer\*innen und die zuständige Prüfungskommission zu erfolgen. Außerdem muss die Arbeit den für die Abwicklung des Verfahrens und eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zuständigen Hochschulbediensteten zur Kenntnis gelangen. Im Falle einer Anfechtung der Prüfungsentscheidung kann es ferner erforderlich sein, die Arbeit dem Prüfungsausschuss, Gerichten und der Landesanwaltschaft Bayern vorzulegen.

**§ 3 Leistungen des Praxispartners**

* 1. Der Praxispartner übernimmt die Verantwortung für die Ausbildung unter Beachtung der Ausbildungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
	2. Er schließt zu diesem Zweck mit der\*dem Verbundstudierenden einen Berufsausbildungsvertrag gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG, HwO) ab. Dieser ist der zuständigen Kammer zur Eintragung in das Verzeichnis vorzulegen. Der ergänzende Bildungsvertrag bzw. die Zusatzvereinbarung (HWK) ist ebenfalls mit einzureichen.
	3. Der Praxispartner ist ferner verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ausbildungs- und Praxisphasen den Anforderungen der Hochschule entsprechen, so wie sie in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind.
	4. Der Praxispartner ermöglicht den Studierenden, während aller Semester an den von der Hochschule für den genannten Bachelorstudiengang angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Sämtliche Leistungsnachweise werden nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung erbracht.
	5. Der Praxispartner erbringt die Ausbildungs- und Praxisphasen auf eigene Kosten.
	6. Der Praxispartner regelt im Rahmen der Ausbildung die Zulassung zur Gesellenprüfung der Handwerkskammer bzw. der Berufsabschlussprüfung einer anderen Kammer.

**§ 4 Auswahlverfahren**

* 1. Der Praxispartner wählt in einem ersten Schritt und unter Beachtung der für den Studiengang gültigen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) geeignete Bewerber\*innen aus.
	2. Die Hochschule nimmt - eine form- und fristgemäße Bewerbung vorausgesetzt - die vom Praxispartner ausgewählten Bewerber\*innen auf, welche die Zulas­sungs­voraussetzungen des Bachelorstudiengangs (§ 6) nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsvorschriften erfüllen.
	3. ***Optional: kann gestrichen werden, falls für die Hochschule nicht relevant***
	Der Praxispartner informiert die Hochschule spätestens acht Wochen vor der Stellenausschreibung, welche und wie viele duale Studienplätze im Verbundstudium besetzt werden, sowie den Zeitpunkt, zu dem der Studienbeginn erfolgen soll.

**§ 5 Form der Zusammenarbeit**

* 1. Die Vertragsparteien bestimmen für die Dauer der Kooperation jeweils mindestens eine feste Ansprechperson*,* die den Kontakt zum jeweils anderen Vertragspartner kontinuierlich pflegt.

		1. Ansprechperson beim Praxispartner:
		2. Ansprechperson an der Hochschule:

organisatorisch für das duale Studium

inhaltlich für den/die Studiengang/-gänge:

* + 1. Die Ansprechpersonen haben die gemeinsame Aufgabe der organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung von Studium an der Hochschule und den betrieblichen Ausbildungs- und Praxisphasen beim Praxispartner.

**§ 6 Zulassungsvoraussetzungen**

* 1. Die Zulassung zum Studium in dem genannten Bachelorstudiengang an der Hochschule erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbe­son­dere nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006, des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayer­isches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 09.05.2007, der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hoch­schulzulassungsverordnung - HZV) vom 10.02.2020 und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikations­verordnung - QualV) vom 02.11.2007 in den jeweils gültigen Fassungen.
	2. Beginnt der Studiengang der\*des Verbundstudierenden mit einer 12- bis 14-monatigen Ausbildungsphase beim Praxispartner vor Antritt des Hoch­schul­stu­diums, kann sie\*er sich bereits ein Jahr vor Aufnahme des Studiums um einen Studienplatz bewerben. Falls der Studiengang zulassungsbeschränkt (Numerus Clausus) ist, gilt die Grenznote (N. C.) zum Zeitpunkt der Studien­platz­bewer­bung, Art. 5 Abs. 3, Satz 2 Nr. 2 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG.

**§ 7 Ablauf des Studiums, Studieninhalte, Studienabschluss**

* 1. Das Studium an der Hochschule sowie die Verleihung des akademischen Grades richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang in der jeweils gültigen Fassung. Dabei wird auf die Belange der\*des Studierenden und des Praxispartners bezüglich der Ausbildungs- und Praxisphasen Rücksicht genommen, ohne dass die Qualität und die Organisation des Studiums beeinflusst werden darf.
	2. Der Studiengang schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of “, Kurzform , ab.
	3. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester/Sommersemester eines Jahres und umfasst in der Regelstudienzeit sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
	4. Die vom Praxispartner vermittelten Ausbildungsphasen umfassen bis zu 14 Mo­nate Ausbildung beim Praxispartner vor dem Studium an der Hochschule, ein praktisches Studiensemester sowie weitere berufspraktische Sequenzen während der vorlesungsfreien Zeiten.
	5. Die Studierenden fertigen ihre Bachelorarbeit in Absprache mit dem Praxis­partner und unter wissenschaftlicher Leitung der Hochschule an. Gleiches gilt für Praxisprojekte und weitere Praxisarbeiten. Während der Zeit der Bachelorarbeit werden sie im Betrieb nicht anderweitig beschäftigt.

**§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

* 1. Dieser Kooperationsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Partner und wird unbeschadet der in Ziffer 8.2 und 8.3 geregelten Kündi­gungsrechte auf unbestimmte Zeit geschlossen.
	2. Jeder Vertragspartner kann den Kooperationsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres kündigen.
	3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.
	4. Im Fall der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gelten die Regelungen dieses Vertrages für bereits immatrikulierte Studierende fort.

**§ 9 Schlussbestimmungen**

9.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergän­zungen dieses Vertrags sowie alle Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirk­samkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftform­erfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

* 1. Sollte eine der Klauseln dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu finden, die nach Sinn und Zweck und wirtschaft­lichem Ergebnis der unwirksamen bzw. nichtigen Klausel am nächsten kommt.

Ort, den Datum Ort, den Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Praxispartners) (Unterschrift der Hochschule)